

**707 Förderprogramm**  
**Entwicklungsprozess wettbewerbsfähiger lokaler**  
**Tourismusorganisationen in Rheinland-Pfalz**  
**(VV Entwicklungsprozess lokale Tourismusebene)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 18. Oktober 2024 (8307)

**1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Tourismusorganisationen in Rheinland-Pfalz – insbesondere die der lokalen Ebene – befinden sich in einer herausfordernden Situation. Sie durchlaufen einen Prozess des Wandels durch ein steigendes Aufgabenspektrum, aber auch unterschiedliche Größen, aufgabenadäquate Ausstattungen und Entwicklungsstände sind zu optimieren. Hinzu kommen ein steigender Kosten- und Finanzierungsdruck für die Marktbearbeitung sowie enge Grenzen der Einnahmengewinnung und Finanzierung des Tourismus, die eine Strukturänderung und Bündelung von Aufgaben notwendig machen. Des Weiteren haben Ereignisse wie beispielsweise Corona-Pandemie, Klimaveränderungen, Fachkräftesituation, Ukrainekrieg oder Energiekrise das Reiseverhalten und damit die touristischen Rahmenbedingungen verändert.

Im Rahmen der Tourismusstrategie 2025 des Landes Rheinland-Pfalz wurden Analysen zum System Tourismus durchgeführt. Die Ergebnisse haben aufgezeigt, dass die touristischen Strukturen auf allen Ebenen zu optimieren sind, um u. a. die Kleinteiligkeit der lokalen Ebene zu reduzieren und marktfähige Tourismuseinheiten zu bilden. Dies soll durch eine überörtliche Zusammenarbeit erfolgen, die institutionalisiert oder auf vertraglicher Basis seitens der lokalen Ebene festgelegt sein soll. Durch diese überörtliche Zusammenarbeit können u. a. Doppelstrukturen vermieden werden sowie durch eine Bündelung von Ressourcen bspw. gemeinsame Finanzierungen der touristischen Arbeit innerhalb der Tourismuseinheiten erfolgen.

- 1.2 Das vorliegende Förderprogramm soll die lokale Tourismusebene in Rheinland-Pfalz insbesondere bei ihrem Prozess zur Entwicklung von wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen (WTO) unterstützen und in die Lage versetzen, sich für die Zukunft auszurichten und besagten Prozess anzuschieben. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung der touristischen lokalen Ebene des Landes Rheinland-Pfalz durch Maßnahmen, die einen Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen Tourismuseinheit leisten. Ein weiteres Ziel der Förderung ist es, die touristischen Aufgaben der Ebene zu bündeln und zu optimieren sowie damit einhergehend eine Organisations- und Strukturverbesserung bei der touristischen Aufgabenwahrnehmung zu erreichen. Durch die Bündelung und Optimierung der lokalen Tourismusorganisationen könnten bspw. Aufgaben eindeutig abgegrenzt sowie die Größen der touristischen Einheiten angepasst werden.
- 1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land Rheinland-Pfalz, im Einklang mit den zentralen Zielen und Strategieprojekten der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz, Zuwendungen für die Erstellung von Gutachten und Konzepten zur Entwicklung von wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen. Gefördert wird weiterhin die Durchführung von Workshops, in Kombination mit der Gutachten-/Konzepterstellung, die

geeignet sind, eine gezielte Destinationsentwicklung im Sinne eines Zusammenschlusses oder einer Kooperation von Kommunen bzw. lokalen Tourismusorganisationen umzusetzen und den Tourismus in den Kommunen zu unterstützen.

## 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Zuwendungen nach Nummer 1 sind als Träger der Maßnahme kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus können auch sonstige juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände beteiligt sind, mit Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften oder der Zweckverbände als Träger der Maßnahme Zuwendungsempfänger sein.

## 3 Rechtsgrundlagen

3.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 4 Gegenstand der Förderung

4.1 Förderfähige touristische Maßnahmen sind:

4.1.1 die Erstellung von Gutachten und Konzepten zur Entwicklung und Neuausrichtung zu wettbewerbsfähigen (lokalen) Tourismusorganisationen durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen sowie touristischen Organisationen, um die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Tourismusorganisationen zu stärken.

Dies kann Folgendes umfassen:

- Geschäfts- und Wirtschaftlichkeitsanalyse der aktuellen Organisationen/Abteilungen
- Ermittlung geeigneter Rechtsformen und/oder Kooperationsmodelle für die Einbindung von Kommunen und Tourismuswirtschaft sowie die individuelle Definition zentraler Zukunftsaufgaben auf Orts- und Verbandskommuneebene
- Lösungsentwicklung für das künftige gemeinsame Infrastrukturmanagement im Rahmen des Zusammenschlusses als wettbewerbsfähige Tourismusorganisation
- Lösungsentwicklung für die künftigen gemeinsamen Aufgaben im Bereich Marketing, Vertrieb, Gästeservice im Rahmen des Zusammenschlusses als wettbewerbsfähige Tourismusorganisation
- Analysen zu künftigen Refinanzierungen der Aufgaben im Bereich Tourismus, auch unter Berücksichtigung der Einnahmemöglichkeiten nach § 12 Kommunalabgabengesetz
- Prüfung von Organisations-, Rechtsform- und Steuerfragen im Rahmen des Zusammenschlusses als wettbewerbsfähige Tourismusorganisation
- Laufende Abstimmung, unter anderem unter Einbindung relevanter Kräfte und Partner der lokalen Tourismusorganisationen.

4.1.2 die Durchführung von Workshops, die im Rahmen der gutachterlichen Konzeptionierung unter 4.1.1 geeignet sind, eine gezielte Destinationsentwicklung im Sinne einer engeren Kooperation, Strukturanpassung sowie Bündelung von touristischen Aufgaben umzusetzen und den Tourismus in den Kommunen zu fördern.

4.2 Die beantragten und geförderten Maßnahmen der Zuwendungsempfänger müssen im Einklang mit den Zielen der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz stehen (vgl. Nummer 1.3). Dies bedeutet auch, dass bei der Produktion von touristischem Content (Gutachten und Konzepten) die aktuellen, jeweils gültigen Manuals der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz Gold berücksichtigt werden müssen.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten, Kosten für Büroausstattung, Eigenleistungen, Übergangsmaßnahmen, Zertifizierungen, Ausschreibungs- und Vergabekosten, Beratungen in Rechtssachen, die über die unter 4.1.1 genannten förderfähigen Maßnahmen hinausgehen, Finanzierung und Finanzierungsnebenkosten, Genehmigungen sowie Investitionen in öffentliche oder private touristische Infrastrukturen. Es werden darüber hinaus keine Lizenzkosten oder Beiträge für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gefördert.

## 5 Fördervoraussetzungen

5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zu einem Zusammenschluss oder einer Kooperation von Kommunen bzw. lokalen Tourismusorganisationen zu wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen führen sollen und die touristische Maßnahmen in Rheinland-Pfalz betreffen.

5.2 Fördervoraussetzung ist weiter das Vorhandensein einer lokalen Tourismusstrategie (nicht älter als 5 Jahre), die im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz steht. Alternativ zur lokalen Tourismusstrategie kann ein Nachweis eines vor Antragsstellung von extern begleiteten Strategieworkshops zum beabsichtigten Entwicklungsprozess vorgelegt werden.

5.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde. Hierzu muss ein gesonderter Antrag schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Einreichen des Förderantrags ist förderschädlich und führt zu dessen Ablehnung. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags oder die Aufnahme von Eigenleistungen.

5.4 Soweit beihilferelevante Maßnahmen gefördert werden sollen, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

5.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag für die strategische Ausrichtung der lokalen Ebene leisten und einen Impuls für die Tourismusentwicklung in Rheinland-Pfalz im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz erbringen. Dies ist gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

5.6 Die vollständige Finanzierung der geförderten Maßnahme und der Folgekosten einschließlich der Kosten für laufenden Unterhalt, Betrieb und Vermarktung der lokalen Tourismusorganisation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung einer Bank oder andere geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen zu erbringen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Maßnahme beendet sind. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist nicht möglich.
- 6.2 Zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Evaluierung des Förderprogramms behält sich die Bewilligungsbehörde vor, unterschiedliche Indikatoren beim Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang zu erheben. Die Bewilligungsbehörde regelt die Auskunftspflicht im Zuwendungsbescheid und stellt die ausschließliche Verwendung der Daten für Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms klar.

## 7 Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 7.2 Die Zuwendung für Maßnahmen beträgt höchstens 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben bis zu einer maximalen Zuwendungssumme in Höhe von 30 000 Euro pro Zuwendungsempfänger und Förderfall. Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 7.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

## 8 Verfahren

- 8.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das für den Tourismus zuständige Ministerium.
- 8.2 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die unter Nummer 2 genannt werden.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde führt Förderaufträge mit der Anforderung zur Einreichung von Förderanträgen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde mit mindestens folgenden Angaben durch: Förderfähige touristische Maßnahmen, Fördergebiet, Zuwendungsempfänger, Bewertungskriterien, Gesamtbetrag der Unterstützung für den Aufruf, Anfangs- und Enddatum des Aufrufs sowie erforderliche Unterlagen. Die Auswahl durch die Bewilligungsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Bewertungskriterien.
- 8.4 Dem Antrag sind beizufügen
- a) die Beschreibung der touristischen Maßnahme, einschließlich begründende Unterlagen nach Nummer 5.5 und einer Projektskizze, sowie
  - b) Nachweis der Sicherung der vollständigen Finanzierung des Projektes nach Nummer 5.6,
  - c) Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation über den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen nach den Nummern 1.1 bis 1.3, Einordnung des Vorhabens in das regionale Tourismuskonzept sowie die Priorität des Vorhabens im regionalen Kontext,
  - d) Stellungnahme des Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e. V. über den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen nach den Nummern 1.1 bis 1.3, Einordnung des Vorhabens in die lokale Ebene sowie die Priorität des Vorhabens im lokalen Kontext,
  - e) Vorlage einer lokalen Tourismusstrategie (nicht älter als 5 Jahre) oder alternativ ein Nachweis eines extern begleiteten Strategieworkshops zum beabsichtigten Entwicklungsprozess,
  - f) verbindliche Absichtserklärung der kommunalen Partner zur Umsetzung eines Entwicklungsprozesses zur Bildung einer gemeinsamen wettbewerbsfähigen Tourismusorganisation,

g) entsprechende Nachweise, sofern Bewertungskriterien zu erfüllen sind.

- 8.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K - Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 8.6 Abweichend von der Nummer 7.1 der ANBest-K ist auch bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 8.7 Die Antragsstellung, die Mittelabrufe sowie die Einreichung der Verwendungsnachweise haben elektronisch zu erfolgen.
- 8.8 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 8.9 Es darf pro Zuwendungsempfänger nur ein Förderantrag pro Förderauftrag gestellt werden.
- 8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 276